ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

Satzung

Albert-Schweitzer-Kinderdörfer
und Familienwerke e. V. Bundesverband

Satzung

Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke e.V. Bundesverband

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke e.V. Bundesverband“.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen Organisationen, die Albert-Schweitzer-Familienwerke und Albert-Schweitzer-Kinderdörfer betreiben oder fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie als Dachverband und als Förderkörperschaft. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Einwerbung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der ihm angeschlossenen Mitgliedsorganisationen und die Weiterleitung dieser Mittel an die gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
b) die Vertretung gemeinschaftlicher Interessen der ihm durch Mitgliedschaft angeschlossenen Organisationen,
c) die Förderung der fachlich-methodischen Pädagogik/Psychologie, der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, und zwar auch durch die Förderung der Aus- und Fortbildung in diesem Bereich,
d) die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen im Sozialbereich und
e) die überregionale Kommunikation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze:
   (1) Der Verband vertritt die in ihm zusammengeschlossenen Organisationen in der Öffentlichkeitsarbeit und der öffentlichen Diskussion.
   (2) Er konzipiert die überregionale Werbung und ist für die Durchführung verantwortlich.
   (3) Die Herausgabe von regional zu verarbeitenden Druckerzeugnissen bleibt den Mitgliedsorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Ort vorbehalten. Unberührt bleibt auch die Information und Betreuung derjenigen Mitglieder und Spender, die bisher Mitglieder bzw. Spender der betreffenden Mitgliedsorganisation waren.

Alle Maßnahmen der Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit haben in ausreichendem Maße die schutzwürdigen Belange und Persönlichkeitsrechte der in den Mitgliedsorganisationen in Obhut befindlichen Kinder, Jugendlichen, alten, kranken und behinderten Menschen - auch nach ihrem Ausscheiden - sowie die ihrer Angehörigen zu wahren. Die Förderung der Aus- und Fortbildung verfolgt der Verband auch unmittelbar mit Fachtagungen und Lehrveranstaltungen.

2.3. Der Verband ist bestrebt, in den Gedanken der humanitären Geisteshaltung von Albert Schweitzer zum Wohle hilfsbedürftiger Menschen zu arbeiten, hierfür ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung zu werben, auch durch die regelmäßige Vergabe einer Auszeichnung.

2.4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit in diesem Rahmen die gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten, dürfen sie diese nur für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierungsmittel

3.1. Die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch
- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen und Lotterien usw.,
- sonstige behördlich genehmigte Leistungen und Beiträge von dritten Personen,
- Vermögensverwaltungen.

Soweit erforderlich, können neben Mitgliedsbeiträgen Umlagen erhoben werden.

3.2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

3.3. Die von den Gründungsmitgliedern gezahlte Einlage wird bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband nicht erstattet.

3.4. Die Mitgliederversammlung kann Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag Personenvereinigungen und Institutionen werden, die dem Zweck und der Aufgabe des Verbandes durch gleichgerichtete Zielsetzung dienen, wenn sie nach dem in Deutschland geltenden Recht als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind und die Satzung des Verbandes anerkennen und zu befolgen versichern.

4.2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Vereine und Institutionen werden, die die Ziele des Verbandes anerkennen und fördern und nach dem Recht ihres Staates ähnliche Voraussetzungen erfüllen wie

die unter 4.1. Genannten. Sie haben uneingeschränktes Rede- und Antragsrecht und sind wie ordentliche Mitglieder anzuhören, haben aber kein Stimmrecht.

4.3. Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt auf in Textform gestellten Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung; die Aufnahme bzw. deren Ablehnung werden dem Antragsteller durch den Vorstand in Textform mitgeteilt.
Der Aufnahmebeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt.

4.4. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft regelmäßig durch Vorlage von Steuerbescheiden nachzuweisen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung in Textform an den Vorstand des Verbandes, und zwar unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres, oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband soll nur aus wichtigem Grund und nur dann erfolgen, wenn der Verbleib dem Ansehen des Verbandes abträglich ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung und/oder die Interessen des Verbandes verstößt,
- das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen schriftlich vereinbarte oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Regelungen, Richtlinien oder Standards mit grundsätzlichem Charakter verstößt,
- das Mitglied seine Beitragspflicht trotz Abmahnung mehr als drei Monate lang nicht erfüllt.

5.2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit Dreiviertelmehrheit. Die Mitgliedschaft endet auch bei Wegfall eines der in § 4 aufgeführten Merkmale, das die Aufnahme in den Verband voraussetzt.

5.3. Wird gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit Rechtsmittel eingelegt, ruht die Mitgliedschaft auf begründeten Antrag des betroffenen Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 6 Organe

6.1. Die Organe des Verbandes sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Verbandsrat und
c) der Vorstand. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2. Der Vorstand kann seine Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bzw. als Hybridveranstaltungen durchführen, solange

sich die jeweiligen Organe nicht mehrheitlich für eine andere Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassungen entscheiden. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln. Die Mehrheitsquoren ändern sich durch die Art der Versammlungsdurchführung/Beschlussfassung nicht.

6.2. Über den Verlauf der Organsitzungen und über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen oder anderweitig zu authentifizieren sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann außer der Einzelwahl auch Listen-, Block- und Verhältniswahl vorsehen. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.

7.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Dazu lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor ihrem Beginn alle Mitglieder unter Angabe des Termins, Ortes und der Tagesordnung ein; bei der Fristberechnung gilt das Datum der Absendung. Die Einladung ist an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten.

7.3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die durch den bevollmächtigten Vertreter des Mitglieds abgegeben wird. Eine Person darf nicht mehrere Mitgliedsorganisationen vertreten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes dürfen keine Mitgliedsorganisationen vertreten.

7.4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie ist insbesondere zuständig für:

a) die Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
b) die Entgegennahme und Beratung des Wirtschaftsplanes sowie die Beschlussfassung darüber,
c) Beschlüsse über Art, Inhalt und Umfang geplanter Projekte sowie die Festlegung der bzw. Beschlussfassung über die Förderrichtlinien des Verbandes,
d) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung,
e) die Entlastung des Vorstandes,
f) die Wahl des Vorstandes,
g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
h) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
j) die Beschlussfassung über Neuaufnahmen,
k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

7.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.

Beschlüsse gemäß § 7.4. Buchstabe b, d und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der mitwirkenden Mitglieder.

7.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 8 Der Verbandsrat

8.1. Der Verbandsrat dient der gleichberechtigten und unmittelbaren Beteiligung aller ordentlichen Mitgliedsvereine an der Entscheidungsfindung und der aktiven Umsetzung der Verbandsaufgaben. Er stellt den Informationsfluss und das Zusammenwirken zwischen dem Verband und den Mitgliedsvereinen sicher.

8.2. Der Verbandsrat tritt in der Regel einmal im Jahr und bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zusammen. Ein Drittel der Verbandsratsmitglieder können vom Vorstand die unverzügliche Einberufung verlangen.

8.3. Dem Verbandsrat setzt sich aus von den einzelnen ordentlichen Mitgliedsvereinen entsandten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Je eine oder ein Vertreter pro ordentlichem Mitgliedsverein ist stimmberechtigt. Es ist den Mitgliedsvereinen erlaubt, zu den Verbandsratstagungen maximal zwei weitere, nicht stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden.

8.4. Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:
a) Er wirkt bei der Erarbeitung der Richtlinien der Verbandsarbeit mit und sichert die gleichberechtigte Mitwirkung aller Mitgliedsvereine an der Umsetzung der in § 2 festgelegten Zwecke und Aufgaben des Verbandes.
b) Er wirkt bei der Willensbildung des Verbandes mit, berät den Vorstand und die Geschäftsführung in den wichtigen Belangen des Vereins und wirkt als Multiplikator in die Mitgliedsvereine. Ferner berät er den Vorstand in Angelegenheiten, die über den beschlossenen Wirtschaftsplan hinaus gehen und gibt Stellungnahmen gegenüber der Mitgliederversammlung hierzu ab.
c) Er berät den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Entwicklung neuer Projekte und unterstützt den Vorstand sowie die Geschäftsführung bei der Umsetzung der Jahresplanung.

8.5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsrat ist beschlussfähig. Die Beschlüsse des Verbandsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der mitwirkenden Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsvereine. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8.6. Die Sitzungen des Verbandsrates werden vom Vorstand des Verbandes vorbereitet und von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 9 Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

9.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ende des Vorstandsamtes (Ende der Mitgliedschaft des entsendenden Vereins im Verband, Abberufung durch den entsendenden Verein, Abwahl durch die Mitgliederversammlung, Tod usw.) ist eine Nachwahl vorzunehmen; der Restvorstand ist kommissarisch ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder bis zur Nachwahl tätig. Diese kann unterbleiben, wenn die turnusmäßige Neuwahl in den nächsten sechs Monaten ansteht.

9.3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden , in Textform mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung einberufen. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit einer Frist von einer Woche.

9.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken.

9.6. Die Protokolle sind den Mitgliedern zeitnah zuzuleiten.

9.7. Der Vorstand bedarf für die im Folgenden aufgeführten Geschäfte der Ermächtigung durch den Verbandsrat oder die Mitgliederversammlung, sofern diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind:

a) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung an anderen Unternehmen,
b) Vereinbarung und Bewilligung von Krediten und Kreditlinien außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
c) Abschluss von Verträgen oder Abgabe von Bürgschaften oder Verpflichtungserklärungen,
d) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen,
e) Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten oder mit in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verwandten oder bis zum zweiten Grade Verschwägerten der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes.

9.8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das weitere Vorgehen mit ihr vom Vorstand berichteten Interessenkollisionen.

9.9. Der Vorstand hat den Verbandsrat oder die Mitgliederversammlung zeitnah zu informieren, wenn sich

wesentliche Prämissen der strategischen oder finanziellen Planung ändern oder ein deutliches Verfehlen der angestrebten strategischen oder finanziellen Zielsetzungen absehbar ist.

9.10. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Verbandsratssitzungen sowie die Aufstellung der jeweiligen Tagesordnungen zuständig. Ihm obliegt die Überwachung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates. Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß und sorgfältig Buch über die Finanzen des Vereins zu führen. Er hat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht und den Wirtschaftsplan zu erstellen. Er trägt Sorge für Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquise, Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.

9.11. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers des Verbandes als entgeltlich tätige besondere Vertreter/in nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Verbandes erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Verbandsrat oder der Mitgliederversammlung.

9.12. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Verbandes Arbeitsausschüsse bilden.

9.13. Der Vorstand hat die ihm in den Förderrichtlinien von der Mitgliederversammlung übertragenen Ziele umzusetzen.

§ 10 Die Rechnungsprüfung

Dem von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Verbandsmitteln. Über die Prüfung erstattet er der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

Der Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Auflösung

11.1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt in diesem Fall durch den Vorstand mittels Zustellungsurkunde unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.

11.2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand, sofern der Grund bzw. Antrag für die Auflösung fortbesteht, unverzüglich eine zweite Versammlung unter Wahrung einer Frist von

einem Monat per Zustellungsurkunde einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

11.3. In jedem Falle bedarf der Beschluss zur Auflösung des Verbandes einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung mitwirkenden Mitglieder.

11.4. Bei Auflösung des „Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke e.V. Bundesverband“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Behinderte und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie zu verwenden haben.

§ 12 Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder vom Registergericht oder anderen Behörden geforderte Änderungen selbstständig ohne gesonderte Anhörung der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist über die vorgenommenen Änderungen zu informieren.

(Neufassung, beschlossen am 20. Oktober 2022)